

SATZUNG DER GEMEINDE BAHRENFLETH ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „SOLARPARK BAHRENFLETH“

I. Planzeichnung (Teil A)

M 1 : 2.000



Planzeichenerklärung

Es gilt das Baugesetzbuch und die Bauutzungsverordnung sowie die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist. Die Beschlussfassung der Satzung erfolgt durch die Gemeindevertretung.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)	Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 15, 20, 25 a/b BauGB)
SO Solarpark Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) hier mit der Zweckbestimmung „Solarpark“	Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1)1 BauGB und §§ 16, 17, 19, 20, 21 BauNVO)	Blühwiesen
GR 100.000 Grundflächen (GR) der baulichen Anlagen insgesamt als Höchstmaß (z.B. 100.000 m²)	anpflanzen Sträucher
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO)	Sonstige Planzeichen
Baugrenze	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
Verkehrsflächen (§ 9 (1) 4 und 11 BauGB)	Kennzeichnungen ohne Normcharakter
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (hier: private Verkehrsfläche / Zufahrt)	Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern
Straßenbegrenzungslinie	Maßpunkte mit Höhenangaben in Metern über Normalnull (z.B. 0,8 m ü. NN)
	Grabenpflegestreifen

II. Textliche Festsetzungen (Teil B)

Für die Ausführung dieses Bebauungsplans gelten nachstehende textliche Festsetzungen:

- 1. Sonstige Sondergebiete „SO Solarpark“** § 9 (1) 1 BauGB u. § 11 (2) BauNVO

Die als SO Solarpark festgesetzten Sonstigen Sondergebiete dienen der Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus Sonnenenergie. Außerdem zulässig sind die erforderlichen technischen Nebenanlagen. Insbesondere sind das die Solarmodultische, Transformatorgebäude und eine innere Umzäunung, ggf. auch Unterstände für Schafe.

- 2. Begrenzte Nutzungsdauer** § 9 (2) BauGB

Die Nutzung als Sonstiges Sondergebiet „SO Solarpark“ ist auf einen Zeitraum von 30 Jahren ab der ersten Teil-Inbetriebnahme begrenzt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erlischt die Zulässigkeit dieser Nutzung und stattdessen wird die ursprüngliche Nutzungsart „Flächen für die Landwirtschaft“ gem. § 9 (1) 18 a BauGB erneut wirksam und der Bebauungsplan gilt danach als aufgehoben.

- 3. Vorhabenbezogene Festsetzungen** § 12 (3a) i.V.m. § 9 (2) BauGB

Für den Bereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages sind zulässig.

- 4. Höhe baulicher Anlagen** § 18 BauNVO

(1) Die bauliche Höhe von Solarmodultischen ist auf max. 2,5 m und für Nebenanlagen, z.B. für Schafunterstände und Transformatorgebäude, auf max. 3,0 m begrenzt.

(2) Für die Umzäunung ist eine Höhe von max. 2,1 m zulässig. Zwischen Zaununterkante und der Bodenoberfläche muss ein Abstand von mindestens 20 cm eingehalten werden.

(3) Als Bezugsfläche für die zulässige Bauhöhe der Solarmodultische und sämtlicher Nebenanlagen sowie der Zäune gilt die Geländeoberfläche am jeweiligen Standort.

- 5. Maß der baulichen Nutzung** § 16 BauNVO

(1) Die Errichtung von Gebäuden, Solarmodultischen oder anderen Nebenanlagen, unter Ausnahme der Zäune, ist ausschließlich innerhalb der durch Baugrenzen definierten überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

(2) Die für die Sonstigen Sondergebiete (SO) festgesetzte Grundfläche GR 100.000 stellt die maximal zulässige Überdeckung durch Solar-Modultische sowie Nebenanlagen wie z.B. Schafunterstände und Trafostationen dar. Das Maß der zulässigen Bodenversiegelung beträgt jedoch nur 2 % der zulässigen Überdeckung (s. textl. Festsetzung 6.4).

- 6. Grünordnung** § 9 (1) 15, 20, 25 und § 9 (1a) BauGB

- 6.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(1) Die mit der besonderen Zweckbestimmung „Blühwiese“ an der Moorwettern/Augraben festgesetzten Grünflächen sind als Blühwiese anzuzüchten und als artenreiches extensives Grünland dauerhaft zu unterhalten.

(2) Die Freiflächen, auch zwischen und unter den Solarmodultischen, sind als extensives Grünland, und zwar als Mähwiese oder Schafweide, mit Grassaaten anzuzüchten und dauerhaft zu unterhalten. Der Einsatz von Saugmähern ist dabei unzulässig.

(3) Als Mäh- oder Blühwiesen sind die Flächen ein- bis zweimal zu mähen, mit dem ersten Schnitt nach dem 20. Juni. Das Mahdgut ist jeweils vollständig zu entfernen. Pflegeumbrüche, Nachsaat, Walzen, Schleppen und der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln, einschließlich Klärschlamm und Gärsubstraten aus Biogasanlagen, sind nicht zulässig.

(4) Für die Entwicklung zu Extensivgrünland und Blühstreifen sind gebietsheimische, standorttypische, blütenreiche Saatgutmischungen als Initialsaat zu verwenden, z.B. die Saatgutmischung „02“ von Rieger-Hofmann für „Frischwiesen/Fettwiesen“, mit einem möglichst hohen Blumenanteil. Unter den Solarmodultischen ist eine Saatmischung zu verwenden, die neben Gräsern auch Kräuter beinhaltet.

(5) Bei einer Beweidung der als extensives Grünland festgesetzten Flächen mit Schafen beträgt die Obergrenze für den Besatz mit Muttertieren bei ca. 6 Tieren pro Hektar (hier 96 Muttertiere).

- 6.2 Anpflanzung von Sträuchern** § 9 (1) 25 a BauGB

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen entsprechend der nachfolgenden Pflanzliste für Sträucher zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Verlust ist Ersatz an gleicher Stelle zu pflanzen. Die Bepflanzung ist 2-reihig bis 3-reihig mit einem Pflanzabstand von 1 m vorzunehmen. Sofern einzelne Gehölze nicht anwachsen, sind diese „gleichartig“ zu ersetzen

- 6.3 Liste der standorttypischen Sträucher:**

- Echte Brombeere	Rubus fruticosus
- Faulbaum	Rhamnus frangula
- Gemeiner Weißdorn	Crataegus monogyna
- Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
- Hasel	Corylus avellana
- Hundsrose	Rosa canina
- Purpur-Weide	Salix purpurea
- Ohrweide	Salix aurita
- Salweide	Salix caprea
- Korb-Weide	Salix viminalis
- Asch-Weide	Salix cinerea
- Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
- Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
- Schlehe	Prunus spinosa
- Schwarzer Holunder	Sambucus nigra

Als Pflanzqualität gilt eine Höhe von 60-100 cm als Mindestanforderung.

- 6.4 Maximale Bodenversiegelung** § 9 (1) 20 BauGB

Der Anteil der zulässigen vollständigen Bodenversiegelung im Sonstigen Sondergebiet (SO) durch Nebenanlagen und Verkehrsflächen beträgt maximal 2 % der mit GR 100.000 festgesetzten Grundfläche (= 2.000 m²).

III. Hinweise

- 1. Trafostationen mit wassergefährdenden Stoffen**

Bei der Bauantragstellung ist zu berücksichtigen, dass Trafostationen mit Ötauffangwannen nicht ins Erdreich eingebaut werden sollten. Andernfalls unterliegen sie der wiederkehrenden Prüfpflicht nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS).

- 2. Artenschutz und Bauzeitenregelung**

(1) Sowohl innerhalb der Geltungsbereiche dieses Bebauungsplanes als auch in den angrenzenden Feldern können Wiesenvögel unterschiedlicher Arten brüten, wie z.B. Feldlerchen. Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es u. a. verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeiten, erheblich zu stören (Zugriffsverbote). Um eine Störung der Vögel zu vermeiden, sind Baufeldfreimachungen und Bautätigkeiten innerhalb der Vogelebrutzeit in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 31. August nur zulässig, wenn nach fachkundiger Kontrolle auf Nester durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) sichergestellt wird, dass sich zum Zeitpunkt des Baubeginns keine artenschutzrechtlich relevanten Arten im Baufeld aufhalten.

(2) Es ist mit einem Amphibien-Vorkommen zu rechnen. Bauzeitregelungen und Bautätigkeiten sind ausschließlich außerhalb der Hauptwanderungszeiten der Amphibien (01.06. bis 01.09., Zeit der Abwanderung v.a. der Jungtiere) durchzuführen (Bauzeitenregelung). Dieser Zeitraum gilt nur, wenn der Baustellenverkehr ausschließlich tagsüber stattfindet. Sollten Bauarbeiten Nachts durchgeführt werden, gilt der Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. Baumaßnahmen an Gräben und Gräben sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. durchzuführen. Falls betriebsbedingt von den Bauzeitenregelung abgewichen werden muss, um die korrekte Durchführung von Besatzkontrollen, Vergrämungsmaßnahme und Amphibienschutzmaßnahmen zu gewährleisten, ist dies nur unter fachkundiger Umweltbaubegleitung zulässig.

- 3. Archäologische Bodenfunde** (§ 15 DSchG)

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

- 4. Grünordnerische Maßnahmen**

(1) Für die Mahd der Blühwiesen und des Grünlands unter den Solarmodulen sind zum Schutz der Fauna nur Balkenmähergeräte zulässig. Die Schnitthöhe muss mindestens 12 cm betragen. Die Mahd hat von innen nach außen zu erfolgen. Bei jeder Mahd sind 10 % der Wiese möglichst an wechselnder Stelle als Refugium stehenzulassen.

(2) Bei einer extensiven Schafbeweidung unter den Solarmodulen ist die Fläche kurz in den Winter zu bringen, das heißt je nach Aufwuchs ist eine Nachmahd durchzuführen. Je nach Entwicklung der Flächen können Änderungen des Pflegeregimes in Absprache mit der UNB notwendig sein.

Präambel

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 „Solarpark Bahrenfleth“ für das Gebiet westlich der Moorwettern Augraben, nördlich und östlich der Brokreihe (K9), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.04.2022. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom bis zum
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 15.03.2022 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 22.04.2022 aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Solarpark Bahrenfleth“ und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten, Mo bis Fr von 8:00 bis 12:00 Uhr, Di von 14:00 bis 18:00 Uhr und Do von 14:00 bis 16:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, vom bis zum durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter [www.....de](#) ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Bahrenfleth, den Der Bürgermeister

Bahrenfleth, den Der Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und –beziehungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

ltzehoe, den Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bahrenfleth, den Der Bürgermeister

Bahrenfleth, den Der Bürgermeister

Bahrenfleth, den Der Bürgermeister

Bahrenfleth, den Der Bürgermeister

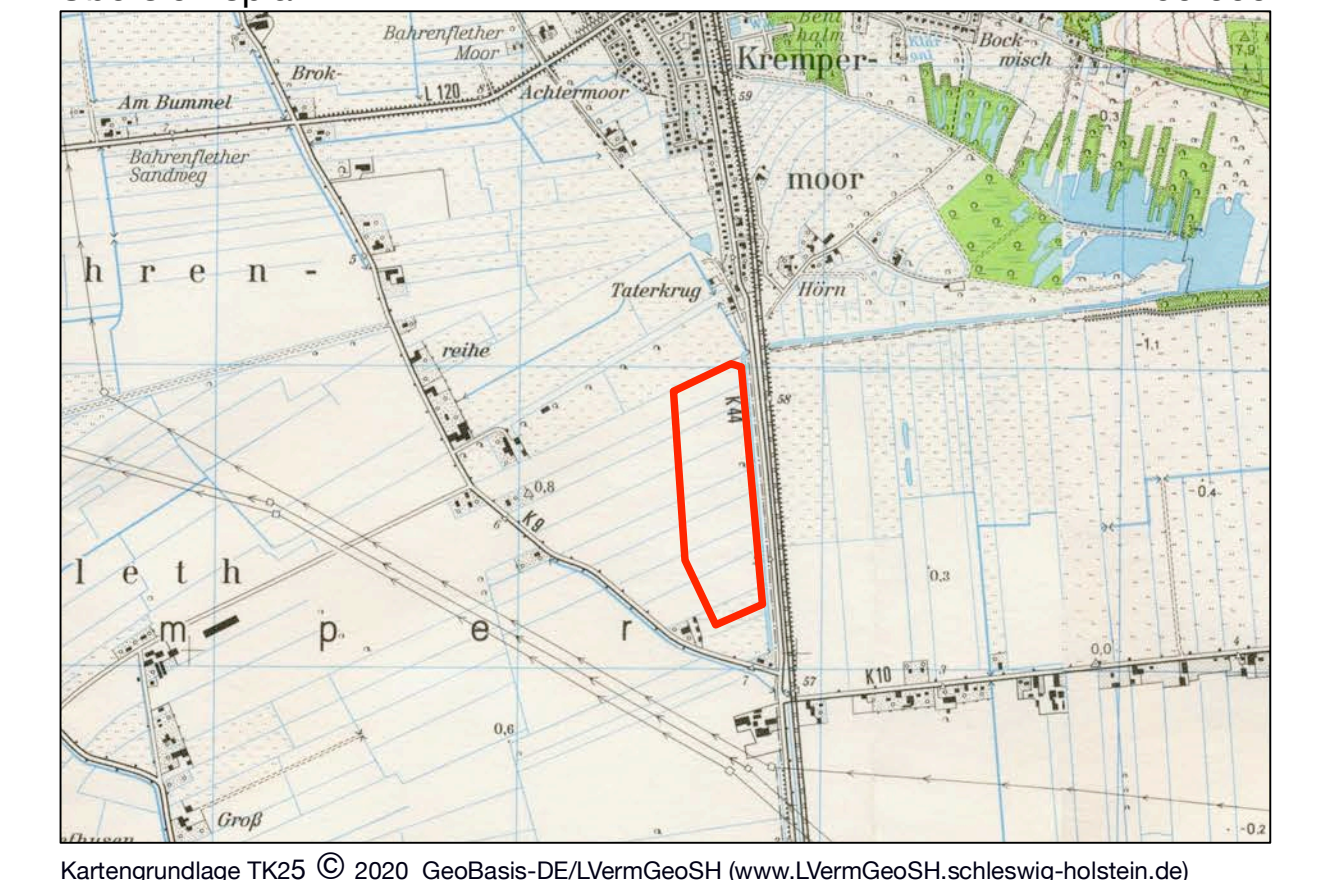
Bahrenfleth, den Der Bürgermeister

Bahrenfleth, den Der Bürgermeister

Bahrenfleth, den Der Bürgermeister

Bahrenfleth, den Der Bürgermeister

Übersichtsplan M 1 : 50.000



Gemeinde Bahrenfleth
 Amt Krempersmarsch
 Kreis Steinburg

Vorhabenbezogener
 Bebauungsplan Nr. 7
 "Solarpark Bahrenfleth"

Entwurf

07.12.2022

Planverfasser:
 Planungsbüro Dierk Brockmüller
 Städteplaner, Architekten Hamburg
 www.brockmplan.de

Hamburg, den (Dipl.-Ing. Dierk Brockmüller)